

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/358 vom 25. August 2014**

Sg Versicherungsgericht, 2014-08-25, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publikationen\\_IV\\_2016\\_358](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2016_358)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/358 du 25 août 2014

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/358 del 25 agosto 2014

## **Regeste**

Art. 17 Abs. 1 IVG. Art. 43 Abs. 1 ATSG. Anspruch auf eine Umschulung. Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes. Da nicht mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststeht, dass der Versicherte in der angestammten Tätigkeit als Maurer voll arbeitsfähig ist, ist die Sache zur fachärztlichen Abklärung an die IV-Stelle zurückzuweisen. Teilweise Gutheissung der Beschwerde (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 22. Juni 2017, IV 2016/358). Entscheid vom 22. Juni 2017 Besetzung Präsident Ralph Jöhl, Versicherungsrichterinnen Monika Gehrler-Hug und Michaela Machleidt Lehmann; Gerichtsschreiberin Lea Hilzinger Geschäftsnr. IV 2016/358 Parteien A.\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen IV-Stelle des Kantons St. Gallen, Postfach 368, 9016 St. Gallen, Beschwerdegegnerin, Gegenstand IV-Leistungen Sachverhalt

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit der Verfügung vom 27. September 2016 hat die Beschwerdegegnerin nicht nur einen Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen, sondern auch einen Anspruch auf eine Invalidenrente verneint. Der Beschwerdeführer hat in seiner Beschwerde vom 25. Oktober 2016 sinngemäss den Antrag gestellt, es sei ihm eine Umschulung zu gewähren. In Bezug auf die Verneinung eines Rentenanspruchs ist die Verfügung vom 27. September 2016 also nicht angefochten worden. Das bedeutet, dass dieser Verfügungsteil in formelle Rechtskraft erwachsen ist. Die Frage nach einem allfälligen Rentenanspruch des Beschwerdeführers bildet somit nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

### **E. 2**

2.1 Eine versicherte Person hat Anspruch auf eine Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann (Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung, IVG, SR 831.20). Gemäss der höchstrichterlichen Rechtsprechung setzt der Anspruch auf eine Umschulung voraus, dass die versicherte Person wegen der Art und Schwere des Gesundheitsschadens in der bisher ausgeübten Tätigkeit und in den für sie ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder länger dauernde Erwerbseinbusse von etwa 20 Prozent erleidet (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 15. Oktober 2015, 9C\_511/2015 E. 3 mit Hinweisen; Rz. 4011 des Kreisschreibens über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art, KSBE, Stand 1. Mai 2017). 2.2 Ob eine versicherte Person einen Anspruch auf eine Umschulung hat, hängt somit unter anderem

von ihrer Arbeitsfähigkeit in der angestammten Tätigkeit ab. Die Sachverhaltsermittlung – und damit auch die Ermittlung der Arbeitsfähigkeit einer versicherten Person – obliegt der Beschwerdegegnerin. Sie ist gestützt auf den Untersuchungsgrundsatz nach Art. 43 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG, SR 830.1) verpflichtet, den Sachverhalt soweit zu ermitteln, dass über den Leistungsanspruch entschieden werden kann. Als Nächstes ist daher zu prüfen, ob die Arbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers in der angestammten Tätigkeit als Maurer mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststeht. 2.3 Der Beschwerdeführer macht geltend, die Tätigkeit als Maurer höchstens noch in Teilzeit ausüben zu können, da insbesondere das Tragen und Stützen grosser Lasten starke Schmerzen im unteren Rücken auslöse. Der Hausarzt Dr. C.\_\_\_\_ hat der IV-Stelle am 1. Juli 2016 berichtet, dass der Beschwerdeführer an belastungsabhängigen lumbalen Rückenschmerzen leide. Die weitere Ausübung des Maurerberufs sei dem Beschwerdeführer nicht mehr möglich. Zwar hat der Hausarzt weder klinische noch radiologische pathologische Befunde erheben können, aber er hat die Beschwerdeschilderung des Beschwerdeführers trotzdem als glaubhaft eingestuft; andernfalls hätte er die Tätigkeit als Maurer nicht als unzumutbar erachtet. Dies bedeutet zwar nicht, dass auf seine Arbeitsfähigkeitsschätzung abgestellt werden könnte. Arbeitsfähigkeitsschätzungen von behandelnden Ärzten weisen nämlich insoweit eine generelle Schwäche auf, als diese aufgrund der auftragsrechtlichen Vertrauensstellung und im Hinblick auf einen möglichen Ziel- und Interessenskonflikt im Zweifel regelmässig eher zugunsten der Patienten aussagen (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 25. Februar 2015, 8C\_616/2014 E. 5.3.3.3 mit Hinweisen). Trotzdem weckt der Umstand, dass der Hausarzt, obwohl er keine objektivierbaren pathologischen Befunde hat erheben können, die geltend gemachten Beschwerden als glaubhaft eingestuft hat, Zweifel daran, dass die geltend gemachten Rückenbeschwerden soweit abgeklärt worden sind, dass über den Leistungsanspruch entschieden werden kann. Namentlich liegt keine fachärztliche Einschätzung des geltend gemachten Leidens im Recht. Aus dem Umstand, dass sich der Beschwerdeführer bisher offenbar nicht fachärztlich hat behandeln lassen, kann nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit geschlossen werden, dass er in der angestammten Tätigkeit als Maurer voll arbeitsfähig wäre. Demzufolge erweist sich eine fachärztliche Abklärung der Rückenbeschwerden zur Beurteilung eines allfälligen Umschulungsanspruchs als notwendig. Die Durchführung einer fachärztlichen Untersuchung ist zudem verhältnismässig, da eine solche keine hohen Kosten verursacht. 2.4 Demnach ist die angefochtene Verfügung vom 27. September 2016 wegen der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes nach Art. 43 Abs. 1 ATSG aufzuheben und die Sache ist zur weiteren Abklärung und zur Entscheidung über einen allfälligen Umschulungsanspruch des Beschwerdeführers an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

### **E. 3**

Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Praxisgemäss ist die Rückweisung der Sache zur ergänzenden Abklärung und neuen Beurteilung an die Verwaltung als volles Obsiegen des Beschwerdeführers zu werten (BGE 132 V 215 E. 6.2). Dementsprechend ist die Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- vollumfänglich der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss in gleicher Höhe ist

dem Beschwerdeführer zurückzuerstatten. Entscheid 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 27. September 2016 aufgehoben und die Sache wird zur weiteren Abklärung und zur neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen. 2. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- zu bezahlen; der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- wird dem Beschwerdeführer zurückerstattet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.